Das neue Landwirtschaftsgesetz für den Kanton Zürich

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift des Vereins Schweizerischer Konkordatsgeometer [ev. = Journal de la Société suisse des géomètres concordataires]**

Band (Jahr): **8 (1910)**

Heft 6

PDF erstellt am: **24.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-181183

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Mermoud, géomètre brevèté L'Isle.
Röthlisberger, Kantonsgeometer Bern.
Stambach, Prof. d. Geodäsie, Technikum Winterthur.

Wir behalten uns vor, wenn das Protokoll vorliegt, eine noch weitere, ins einzelne gehende Darstellung der Verhandlungen zu geben. *St.*

Das neue Landwirtschaftsgesetz für den Kanton Zürich

liegt nun dem Kantonsrate zur Behandlung vor. § 73 lautet: „Läßt sich eine Bewässerungs- oder Entwässerungsanlage nur durch Ausdehnung auf eine größere Bodenfläche in zweckmäßiger Weise ausführen und ist die Zustimmung aller beteiligten Grundeigentümer auf gütlichem Wege nicht erhältlich, so können die Nichtzustimmenden zur Teilnahme angehalten werden, wenn ein Antrag auf Ablehnung des Projektes nicht die in § 82 näher umschriebene Mehrheit auf sich vereinigt und das Unternehmen die Genehmigung des Regierungsrates erhalten hat".

Gegen diesen Beteiligungszwang, dessen Abwesenheit in der bisherigen Gesetzgebung in unserer Zeitschrift schon öfters beklagt worden ist (S. Nr. 3, Seite 70, 1910) wendete sich ein bekannter Vertreter vom Lande mit dem Abänderungsantrag „wenn ein Antrag auf Ausführung des Projektes die in § 82 näher umschriebene Mehrheit auf sich vereinigt" etc.

In der Diskussion wurde namentlich auch auf den Fall in Altikon hingewiesen, den wir auf Seite 30 als ein typisches Beispiel dafür angeführt haben, wie Egoismus und Ignoranz einzelner die Ausführung von Unternehmungen schädigen oder ganz verhindern können, deren hoher volkswirtschaftlicher Wert für jeden Unbefangenen klar zu Tage liegt.

Der Abänderungsantrag des ländlichen Vertreters wurde mit großer Mehrheit abgelehnt und sodann auch der § 82 mit 109 gegen 28 Stimmen angenommen, der den Wortlaut hat:

„Bei der Abstimmung in dieser Versammlung ist das Projekt als abgelehnt zu betrachten, wenn ein Antrag auf Nichtausführung des Unternehmens die Zustimmung der Mehrheit sämtlicher Beteiligter erhält und auf diese Mehrheit zugleich mehr als die Hälfte der Fläche des beteiligten Grundeigentums entfällt."

Theoretisch könnte man dies als ein Spiel mit Worten betrachten, denn es ist rein logisch doch sicher dasselbe, wenn ein Antrag auf Ausführung angenommen, oder der Antrag auf Nicht-

ausführung abgelehnt wird, den Fall vorausgesetzt, daß alle Interessenten grundsätzlich Stellung dafür oder dagegen nehmen. In diesem wie in so manchem andern Falle wird der Chor der Unentschiedenen oder Gleichgültigen benützt um der guten Sache zum Siege zu führen. *St.*

Zusammenlegung und Grundbuch.

Wir haben uns wiederholt dahin ausgesprochen, daß der eigentlich volkswirtschaftliche Wert der Neuermessung in den mit ihr verbundenen kulturtechnischen Maßregeln liege. Diese Überzeugung dringt in immer weitere Kreise. In Winterthur fand Sonntag, den 22. Mai die sehr stark besuchte Frühjahrsversammlung des Vereins zürcherischer Notare statt. Das Haupttraktandum bildete ein anderthalbstündiges, vortreffliches Referat des kantonalen Notariatsinspektors. Herrn Dr. Leemann (Zürich), über: „Grundsätzliche Fragen betreffend die Einführung des Grundbuches und die Neugestaltung des Fertigungsrechtes auf Grund des schweizerischen Zivilgesetzbuches und des zürcherischen Einführungsgesetzentwurfes". Die Versammlung beschloß nach kurzer Diskussion in Zustimmung zu den vom Referenten aufgestellten Thesen einstimmig, es sei an der im regierungsrätlichen Entwurfe für das Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch enthaltenen Ordnung der Zuständigkeit zur öffentlichen Beurkundung unbedingt festzuhalten, wonach ausschließlich die Notare, und zur Beurkundung von Verträgen über dingliche Rechte an Liegenschaften nur der Notar der gelegenen Sache zuständig sein sollen. Ferner wurde mit Einstimmigkeit Festhalten an dem Grundsatze des Entwurfes zum Einführungsgesetz empfohlen, wonach die Anlegung des eidg. Grundbuches auf Grund einer Katastervermessung zu erfolgen hat, mit dem Zusatze, es sei darauf hinzuwirken, daß der Vermessung mit Rücksicht auf die in einzelnen, besonders in den nördlichen Kantonsteilen (Bezirke Winterthur, Andelfingen, Bülach und Dielsdorf) bestehende außerordentlich starke Zersplitterung des Grundeigentums eine Güterzusammenlegung vorauszugehen habe. *N. Z. Z.*

Der schweizerische Technikerverband

hat über die materielle und soziale Stellung seiner Mitglieder statistische Erhebungen angestellt, welche nun tabellarisch zu-